tation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe vom 4. Mai 1908 übertragen worden sind.

7) Die Deputation ernennt und beeidigt die eidlich zu verpflichtenden **Auktionatoren**, stellt das Regulativ und die Gebührentaxe für sie fest und führt die Disziplinaraufsicht über sie. (Gesetz, betr. Handelssachverständige, beeidigte Gewerbetreibende und beeidigte Auktionatoren vom 15. November 1907.)

Der Präses der Deputation beeidigt ferner die auf Grund von § 3 des ebengenannten Gesetzes von der Handelskammer ernannten Sachverständigen für den Einzelfall oder für bestimmte Zeit. Hierher gehören die beeidigten Bücherrevisoren, Getreidewäger, Handelschemiker, Messer für Bauhölzer, Messer für Nutzhölzer, nautischen Sachverständigen, Rojer, Weinverlasser, Schiffstaxatoren, Teetarierer, Zuckerprobenzieher, Tabaksexperten und Steinkohlenwäger. Der Präses der Deputation beeidigt ferner die Petroleumwäger und -Tester, sowie die Kaiwäger auf das Zollinteresse.

8) Die Deputation stellt die Ursprungszeugnisse für Spanien aus in Form von beglaubigten Erklärungen der Ablader der Waren.

9) Die Deputation ist nach § 7 des Hamb. Gesetzes vom 29. Dezember 1899, betr. Ausführung des Handelsgesetzbuchs, für den Erlass örtlicher Verordnungen im Sinne der §§ 561 ff. H. G. B., betr. die Löschzeit für Seeschiffe in Hamburgischen Häfen, zuständig. Die daraufhin erlassene Verordnung datiert vom 29. Dezember 1899, eine Abänderungsverordnung vom 29. Dezember 1904.

II. Die folgenden dem Handel und der Schiffahrt dienenden Einrichtungen werden unter der Dienstaufsicht der Deputation von ihr unterstellten Verwaltungsbehörden selbständig verwaltet.

1) **Für das Dispachewesen** besteht das amtliche Dispachekontor. Dieses nimmt Aufträge zur Aufmachung von Dispachen über grosse und besondere Havereien entgegen, prüft das eingereichte, den Schadensfall betreffende Material an Dokumenten usw. und nimmt auf dieser Grundlage eine unparteiische Verteilung der Schäden und Kosten unter die Beteiligten vor. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über grosse Havereien finden sich im siebenten Abschnitte des 4. Buches des Handelsgesetzbuches, sowie im fünften Abschnitte des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895. An Stelle dieser Gesetzesbestimmungen kann jedoch durch Parteivereinbarung eine anderweitige Regelung eintreten.

Die besonderen Havereien werden, da ihre Bedeutung vorwiegend auf dem Gebiete der Seeversicherung liegt, durch Parteivereinbarung meistens nach den hamburgischen „Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen von 1867" behandelt.

2) **Das Eichwesen.** Von den 23 Aufsichtsbezirken für das Eichwesen des Deutschen Reiches, mit Ausnahme Bayerns, umfasst der 20. Aufsichtsbezirk das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Aufsichtsbeamter für diesen Bezirk ist der Eichungs-Inspektor. Ihm unterstehen drei Eichämter:

das Haupt-Eichamt in Hamburg, Spaldingstr. 85,
die Eichamts-Abfertigungsstelle in Hamburg, Falkenried hinter Nr. 4 und 6, (bis auf weiteres geschlossen),
das Neben-Eichamt in Bergedorf,
das Neben-Eichamt in Cuxhaven.

Das Haupt- Eichamt und die Eichamts-Abfertigungsstelle in Hamburg sind zuständig für die Eichung von Längenmassen Präzisions-Längenmassen, Flüssigkeitsmassen, Fässern nebst Tara-Ermittelung, Hohlmassen, Gewichten, Präzisions-Gewichten, Goldmünzgewichten, Wagen für alle Belastungen, Präzisionswagen, selbsttätigen Registrierwagen, Getreideprobern; das Haupt-Eichamt ist ausserdem zuständig für die Eichung von Gasmessern.

Die Neben-Eichämter in Bergedorf und Cuxhaven sind zuständig für die Eichung von Längenmassen, Flüssigkeitsmassen, Hohlmassen, Gewichten und Wagen bis ausschließlich 3000 kg Belastung; das Neben-Eichamt in Bergedorf ist ausserdem für die Eichung von Fässern zuständig.

3) **Die Kaiverwaltung** hat nach den Bestimmungen der Kaibetriebs- und Gebührenordnung vom 6. Dezember 1912 und dem Eisenbahn-Kairegulativ vom 15. August 1888 den Güterverkehr an den die Hamburgischen Staatskaianlagen benutzenden Seeschiffen zu regeln einschliesslich aller Lösch-, Lade- und sonstigen bei vorübergehend auf den Kaischuppen gelagerten Waren erforderlichen Arbeiten. Sie erledigt ferner gelegentlich Passagierverkehr in ihren Anlagen und schliesslich führt sie die Aufsicht über verpachtete Kaistrecken und sonstige im Freihafen befindliche, in Privatdienst gestellte Anlagen und überwacht den Eingang der vertragsmässigen Pachtgelder und Gebühren.

Der Verwaltung steht der Kaidirektor vor, ihn vertritt der Oberkaiinspektor. Das eigentliche Bureau zerfällt in zwei Abteilungen, deren erste neben den allgemeinen Arbeiten insbesondere alles mit dem eigentlichen Schiffsverkehr Zusammenhängende erledigt, während die zweite — das „Bahnbureau" — den auf den Kai- und Hafengeleisen sich abspielenden Güterumschlag zwischen den Kaischuppen und den städtischen Bahnhöfen bearbeitet. Für den Bahnverkehr sind ausser der Hauptabfertigung im Bahnbureau noch Abfertigungsstellen auf Bahnhof B, H und Süd, sowie im Sammel- und im Verteilungsschuppen eingerichtet.

Ferner gehören zur Kaiverwaltung eine Materialverwaltung, der ein Verwalter, und eine Reparaturwerkstatt, der ein Ingenieur vorsteht, von dem die gesamten Kran- und sonstigen maschinellen Anlagen unterhalten und während der Arbeit überwacht werden.

4) **Die Münze mit dem Staatshüttenlaboratorium, Norderstrasse 66.** An den Ausmünzungen, die im Auftrage des Reiches ausgeführt werden, wird die hiesige Münze mit 8,17 vom Hundert beteiligt. Nach dem § 7 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 haben Privatpersonen das Recht, Gold auf den staatlichen Münzstätten, die sich zur Ausprägung für Reichsrechnung bereit erklärt haben, zu Doppelkronen (Zwanzigmarkstücken) für ihre Rechnung ausmünzen zu lassen.

Für die Ausmünzung von Gold-, Silber- und Bronzemünzen werden den Münzen die Rohstoffe: Gold, Silber, Kupfer, Zinn und Zink vom Reiche (vom Reichsschatzamte) geliefert.

Die ausgemünzten Geldsorten werden vom Reichsschatzamte der Reichsbank zur Verfügung gestellt; die Münzstätte liefert die Münzen nach der Anweisung des Reichsbank-Direktoriums an die verschiedenen Reichsbankstellen ab.

Die hiesige Münzstätte münzt im Auftrage des Reichskolonialamtes in Berlin Silbergeld (Rupien, ½-Rupien und ¼-Rupien), Nickelgeld (10- und 5-Hellerstücke) und Bronzegeld (5 Heller-, 1/1-Heller und ½-Hellerstücke) für Deutsch-Ostafrika aus.

Die Münze übernimmt ferner die Ausmünzung von fremdländischem Gelde. Es sind hier Münzen für Brasilien, San Salvador, Rumänien und Siam geschlagen worden.

Ganz besondere Sorgfalt widmet die Münzstätte der Herstellung von Medaillen und Plaketten. Die dazu nötige Einrichtung ist derart verbessert und ausgedehnt worden, dass die Münze imstande ist, allen Ansprüchen gerecht zu werden, die man an die Prägung dieser Werke der Kleinplastik stellt.

Das Staatshüttenlaboratorium ist im Jahre 1895 errichtet worden um dem Handel und Gewerbe Gelegenheit zu geben, dokimastische und chemisch-analytische Untersuchungen und die Probenahme von Bergwerks- und Hüttenprodukten ausführen zu lassen. Das Laboratorium zerfällt in 2 Abteilungen, wovon jede durch einen Wardein geleitet wird. Alle dokimastischen und chemisch-analytischen Untersuchungen müssen völlig unabhängig von einander von jeder Laboratoriumsabteilung ausgeführt werden; das gefundene Ergebnis wird den Auftraggebern erst dann aufgegeben, wenn die Befunde der beiden Abteilungen übereinstimmen.

5) **Die Schiffsvermessungsbehörde.**

Der Schiffsvermessungsbehörde, Marinegebäude, Admiralitätstrasse 46, II., welche zugleich Schiffseichbehörde — Eichstation Moorfleth — ist, liegt ob:

a) Die Vermessung der See- und der Flussschiffe nach den Bestimmungen der Reichsschiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 und der Seeschiffe nach den Vorschriften, betreffend die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal, vom 30. März 1895, sowie die Vermessung von Seeschiffen zur Erlangung eines Spezialausweises zum Gebrauch in schwedischen Häfen nach den Bestimmungen des Reichskanzlers vom 30. Dezember 1911, sämtliche Vermessungsgeschäfte unter Berücksichtigung der bestehenden Spezialerlasse;
b) die Eichung der Flussschiffe nach den Bestimmungen der Elbeichordnung vom 26. Juni 1913;
(die unter a und b bezeichneten Vermessungsgeschäfte unterliegen der sachlichen Aufsicht des Kaiserlichen Schiffsvermessungsamtes in Berlin, dem sämtliche Protokolle zur Revision vorgelegt werden).
c) Die Vermessung von Dampfern, Barkassen und Jollen zur Personenbeförderung nach dem Gesetz, betreffend Sicherung der Beförderung von Passagieren mit Dampfschiffen auf der Elbe, vom 9. Mai 1913, und der Verordnung, betreffend Sicherung der Personenbeförderung im Hafen, vom 30. Oktober 1901, sowie die Mitwirkung bei der Vermessung der Lustfahrzeuge auf der Alster nach zulässiger Personenzahl auf Grund der Polizeiverordnung vom 12. April 1916;
d) die Aufnahme der Masse bei den ausserhalb der kleinen Küstenschiffahrt beschäftigten Seeschiffen zur Bestimmung der Tiefladelinie nach den Vorschriften der Seeberufsgenossenschaft.

Anträge auf Vermessung und Eichung sind schriftlich an die Schiffsvermessungsbehörde zu richten oder im Verwaltungsbureau der Schiffsvermessungsbehörde, Admiralitätstr. 46, II., Zimmer 156, während der Dienststunden zu stellen.

Die Behörde besteht aus dem Vorsteher — dem Direktor des Marinewesens, — dem Schiffsvermessungsinspektor, dem technischen Personal, dem Bureaupersonal und den Messgehilfen. (Siehe auch unter 7.)

6) **Die Seefahrtschule** umfasst zwei Abteilungen, von denen die eine der Vorbereitung für die Prüfungen zum Schiffer auf grosser Fahrt und zum Seesteuermann, die zweite der Vorbereitung auf die von der Reichspostverwaltung vorgeschriebene Prüfung zum Bordtelegraphisten dient.

I. Die Abteilung für Schiffer und Steuerleute

besteht aus sieben Parallelklassen für die Steuermannsprüfung und drei Parallelklassen für die Prüfung zum Schiffer auf grosser Fahrt. Die Kurse der Steuermannsklassen dauern etwa 7½ Monate, diejenigen der Schiffer auf grosser Fahrt etwa fünf Monate.

Das im Voraus zu zahlende Schulgeld beträgt 36 M.; bei einer über sechs Monate hinausgehenden Dauer des Schulbesuchs ist für jeden angefangenen Monat 6 M. nachzuzahlen.

Für alle Schüler ist ein unentgeltlicher regelmässiger Unterricht in der Chirurgie und in der Gesundheitspflege eingerichtet.

Für die Schüler der Schifferklassen wird ausserdem ein besonderer Unterricht in der Maschinenkunde, in den Grundsätzen des Schiffbaues und der Stabilität, sowie in der Verhütung und Bekämpfung von Schiffsbränden von besonderen Fachlehrern erteilt. Die Teilnahme an diesem Unterricht ist freiwillig und unentgeltlich.

Für die Schüler sind die folgenden Stiftungen eingerichtet:

1) die Sieeboom-Stiftung, welche bedürftige Seefahrtschüler, und zwar in erster Linie die Schüler der Steuermannsklassen, mit Geldbeträgen unterstützt, wenn die Schüler sich als fleissig und tüchtig erweisen.
2) Die Filby-Prämien-Stiftung, welche jährlich Prämien in Gestalt eines Sextanten oder einer goldenen Präzisions-Beobachtungsuhr oder eines Nachtglases an Schüler der Steuermanns- und Schifferklassen verleiht, welche sich während des Schulbesuchs durch Fleiss und gute Leistungen ausgezeichnet haben.
3) Jubiläums-Stiftung C. Plath-Hamburg, welche jährlich einen Sextanten an einen bedürftigen Schüler der Steuermannsklasse, welcher sich während des Schulbesuchs besonders fleissig zeigt, verleiht

II. Die Abteilung für drahtlose Telegraphie (Telefunken-Kurse)

dient der Vorbereitung auf die für die Bedienung einer Bordstation für drahtlose Telegraphie vorgeschriebene Prüfung. Die Kurse sind nur für Schiffsoffiziere bestimmt. Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist die deutsche Reichsangehörigkeit. Das Schulgeld beträgt 30 Mk.

Mit der Seefahrtschule ist eine Untersuchungsstelle auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen der Seeleute verbunden.

7) **Die Kommission zur Untersuchung der oberelbischen Fahrzeuge** besteht aus drei Mitgliedern und arbeitet unter dem Vorsitze des Schiffsvermessungs-Inspektors. Ihr liegt ob

a) die Prüfung der von den vereinigten Transportversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Revisionsatteste über in Hamburg beheimatete und revidierte oberländische Fahrzeuge,
b) die Prüfung der von der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe vorgelegten Revisionsatteste auswärts revidierter hamburgischer Kähne.

8) **Die Seemannsämter.**

Seemannsämter (§ 5 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) bestehen in Hamburg und in Cuxhaven. Zu ihren Obliegenheiten gehören auf Grund der Seemannsordnung:

Die An- und Abmusterungen der Mannschaften deutscher Schiffe.
Die Strafverfolgung von Übertretungen der Seeleute; die Entscheidung dieser Strafsachen erfolgt in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei schiffahrtskundigen Beisitzern.
Die Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann.
Die Entgegennahme der Nachlässe verstorbener Seeleute.

Auf Grund der Reichsversicherungsordnung:

Die Untersuchung von Unfällen.
Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Reeder und Schiffsführer für Nachlässigkeiten hinsichtlich der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und der Beschaffung der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.

Die Seemannsämter erteilen endlich an Behörden und Angehörige Auskünfte über den Verbleib von Seeleuten.

Das Seemannsamt Hamburg steht unter der Leitung eines der Regierungsräte bei der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe.

9) **Die Verwaltung des Hafen-, Tonnen-, Leucht- und Lotswesen** untersteht von Hamburg bis Freiburg dem Direktor des Marinewesens in Hamburg, von Freiburg bis in die See dem Kommandeur und Lotsinspektor in Cuxhaven.

Hierzu gehören:

a) **Das Hafenwesen:** Es umfasst die Überwachung des Schiffsverkehrs im Hamburger Hafen und den Häfen bei Cuxhaven in nautischer Beziehung. Dazu gehört im besonderen die bestmögliche Platzausnutzung der Wasserflächen des Hafens durch Anweisung der Liegeplätze für die Schiffe, sowie die Kontrolle der den Hamburger Hafen aufsuchenden Schiffe in Bezug auf Ankunft, Platzwechsel und Abfahrt.

Dem Direktor des Marinewesens untersteht das Oberhafenamt (Admiralitätstr. 46, Maringegebäude) unter Leitung des Oberhafenmeisters. Das Oberhafenamt wird von den Hafenämtern unterstützt. Die Hafenämter — es bestehen deren vier, entsprechend der Einteilung des Hafens in vier Bezirke — sind den

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.